

Bedingungen und Auflagen,
 Umfang der Instandhaltungspflicht,
 Festlegung der Entschädigungspflicht,
 Gebührenfestsetzung,
 Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Ablehnung des Antrages auf Genehmigung ist schriftlich zu begründen.

(3) Mit der Errichtung von Anlagen für die Gewässernutzung darf erst nach Vorlage der Nutzungsgenehmigung begonnen werden. Diese Anlagen sind von dem für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung zuständigen staatlichen Organ abzunehmen. Die Genehmigung erhält einen Abnahmevermerk, der zum Betrieb der Anlagen berechtigt.

(4) Werden keine Anlagen errichtet, muß die Genehmigung vor Nutzungsbeginn vorliegen.

§ 20

(1) Der Stauberechtigte ist verpflichtet,

- a) die Über- oder Unterschreitung der Staumarke bei Hoch- bzw. Niedrigwasser entsprechend den Weisungen der Organe der Gewässeraufsicht vorzunehmen,
- b) die Kosten für das Anbringen der Staumarke für den Höchst- und Niedrigstau zu übernehmen und die Staumarke zu erhalten,
- c) die Stauanlage eisfrei zu halten.

(2) Das aufgestaute Wasser darf ohne Genehmigung nicht plötzlich abgelassen werden.

§ 21

Bedingungen und Auflagen der Genehmigung können sich insbesondere erstrecken auf

- a) die Verhütung nachteiliger Einwirkungen auf das Gewässer, die Gewässerinstandhaltung, den Hochwasserabfluß, die Gesundheit der Bevölkerung, die Volkserholung, andere Wassernutzungen, die Schifffahrt, die land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung, den Naturschutz, fremde Grundstücke und die Fischereiwirtschaft,
- b) die Errichtung und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und die Einrichtung von Meßstellen,
- c) die Einrichtung von betrieblichen Wasserkreisläufen,
- d) die Fristen für Inbetriebnahme der Nutzungsanlagen,
- e) die Art der Bedienung und Wartung der Nutzungsanlagen,
- f) die Einsetzung von Wasserbeauftragten,
- g) die Kontrollmaßnahmen über den Umfang der Nutzung sowie über den Zustand und die Funktion der Nutzungsanlagen,
- h) die Kostenpflicht für Untersuchungen und Kontrollen der Organe der Gewässeraufsicht,
- 1) die Regelung des zeitlichen Abflusses aus Stauen (Schwallbetrieb).

§ 22

(1) Genehmigungen dürfen erst dann gemäß § 14 Abs. 2 des Wassergesetzes aufgehoben werden, wenn andere Maßnahmen zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit erfolglos geblieben sind.

(2) Der Verzicht auf eine Nutzung ist dem für die Genehmigung zuständigen staatlichen Organ schriftlich mitzuteilen.

§ 23

(1) Für die Abänderung oder Aufhebung einer Nutzung sind die §§ 11 bis 19, 21 und 25 entsprechend anzuwenden.

(2) Die erforderliche Abänderung oder Aufhebung muß insbesondere Festlegungen enthalten über die weitere Instandhaltung der Nutzungsanlagen oder gegebenenfalls über die Verpflichtung des bisherigen Nutzers zur Beseitigung der Nutzungsanlage und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.

§ 24

Stauanlagen, die im Interesse der landwirtschaftlichen, gärtnerischen, forstwirtschaftlichen oder fischereilichen Nutzung oder der Torflutregelung erhalten werden müssen, können demjenigen übertragen werden, der zur Instandhaltung des Gewässers verpflichtet ist, oder demjenigen, der an der Erhaltung der Nutzungsanlagen interessiert ist.

§ 25

(1) Die Genehmigungsorgane führen Wassernutzungsregister, in die alle von ihnen genehmigten Nutzungen oder deren Abänderung und Aufhebung einzutragen sind.

(2) Die Räte der Kreise, die Räte der Bezirke für die Küstengewässer, die Wasserwirtschaftsdirektionen und das Wasserstraßenhauptamt Berlin haben für ihr Gebiet vollständige Wassernutzungsregister zu führen. Hierzu haben sie sich gegenseitig ihre Eintragungsvermerke zu übermitteln.

(3) Das Wassernutzungsregister ist nach den vom Amt für Wasserwirtschaft erlassenen Richtlinien zu führen.

(4) Die vorhandenen Wasserbücher werden nicht weitergeführt. Sie sind nach Übertragung der gemäß § 50 Abs. 2 des Wassergesetzes anmeldungspflichtigen Nutzungen in das Wassernutzungsregister zu schließen und an die zuständigen staatlichen Archive zu übergeben.

Zu § 17 des Wassergesetzes:

§ 26

Über Schadenersatzansprüche entscheiden die Gerichte.

Zu § 18 des Wassergesetzes:

§ 27

(1) Die Zustimmung ist Bestandteil der Unterlagen für die Beantragung der Staatlichen Baugenehmigung.

(2) Die Bedingungen und Auflagen der Zustimmung, die zur Gewährleistung des Abflusses und der Instandhaltung des Gewässers erforderlich sind, sind in die Baugenehmigung einzubeziehen.

(3) Bei Anlagen, die der Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nutzung nach § 12 Abs. 1 des Wassergesetzes dienen, entfällt die Einholung der Zustimmung.

(4) Bei Errichtung, Veränderung und Beseitigung schiffahrtstechnischer Anlagen in den Küstengewässern ist die Zustimmung durch den Rat des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Wasserstraßenamt zu erteilen.